

Empfehlungen des Deutschen Hochschulverbandes zum Promotionsverfahren

Der Promotion als einem der wichtigsten Rechte der Universität gilt seit je das besondere Augenmerk des Deutschen Hochschulverbandes¹. Erste Voraussetzung eines Promotionsvorhabens ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Doktorand und Hochschullehrer. Im Hinblick auf gelegentlich auftretende Schwierigkeiten hat der Deutsche Hochschulverband Empfehlungen im Sinne von „Regeln guter Praxis“ entwickelt, die er den Fakultäten und Fachbereichen zur Beachtung nahelegt.

1. Bei einigen Promotionsvorhaben übernehmen sowohl der Hochschullehrer als auch der Doktorand Verantwortung und Pflichten.
2. Die Begründung eines Doktorandenverhältnisses wird durch den Hochschullehrer der Fakultät unter Benennung des Arbeitsthemas der Dissertation angezeigt.
3. Zwischen dem Doktoranden und dem Hochschullehrer sollte möglichst früh Klarheit über Ziele und Methoden des Promotionsvorhabens hergestellt werden. Dieses ist in Anspruch und Umfang so anzulegen, daß es grundsätzlich nach längstens drei Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann.
4. Beratung durch den Hochschullehrer ist regelmäßig zu ermöglichen, aber auf grundlegende Fragen zu beschränken, da die Dissertation ihren Charakter als eigenständige wissenschaftliche Leistung nicht verlieren darf. Unvereinbar damit ist die Inanspruchnahme gewerblicher „Promotionsberater“².
5. Werden vereinbarte Zwischenziele aus Gründen, die der Doktorand zu verantworten hat, nicht im vorgesehenen Zeitraum erreicht, so kann der Hochschullehrer das Promotionsverhältnis auflösen. Dasselbe gilt, wenn das Vertrauen zwischen Doktorand und Hochschullehrer nachhaltig gestört ist.
6. Ist der Doktorand am Lehrstuhl oder Institut des Betreuers beschäftigt, so soll er nach Möglichkeit auch mit Dienstaufgaben betraut werden, die einen Bezug zu seiner Dissertation aufweisen.
7. Der Hochschullehrer unterstützt den Doktoranden auch dadurch, daß er ihn auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinweist.
8. Die Fakultät ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß im Fall des vorzeitigen Endes oder einer Gefährdung des Doktorandenverhältnisses (Tod, Krankheit oder Wechsel des Hochschullehrers an eine andere Arbeitsstelle usw.) das Promotionsverfahren ohne Zeitverlust zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden kann. Die Fakultät bemüht sich, dem Doktoranden die Vereinbarung von wissenschaftlicher Arbeit und Familie zu ermöglichen.
9. Im Falle von persönlichen Konflikten zwischen Hochschullehrer und Doktoranden versucht die Fakultät auf Antrag eines der Beteiligten zu vermitteln.

¹ vgl. zuletzt „Die Promotion“; Resolution des 52. Hochschulverbandstages, Koblenz/Bonn, 10. April 2002

² vgl. „Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Promotionen“; Resolution des 44. Hochschulverbandstages, Rostock, 25. März 1994

10. Hochschullehrer und Fakultät sollen darauf achten, die Frist zwischen Abgabe der Dissertation und der mündlichen Prüfung so kurz wie möglich zu halten. Dazu gehört auch, rechtzeitig Gutachter für die Beurteilung der Dissertation vorzuschlagen. Die Fristen der Promotionsordnung sollen als maximaler Zeitrahmen verstanden werden.

Das Präsidium des Deutschen Hochschulverbandes
Bonn, den 5. Juli 2003